



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



41-641/4-01-2018-016

Vollzug der Wassergesetze:

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Gestaltung der Ufer und der Gewässersohle der Sulz von der Johannisbrücke bis zur Nordtangente durch die Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching, auf Gestaltung der Ufer und der Gewässersohle der Sulz im Stadtgebiet von der Johannisbrücke bis zur Nordtangente.

Das Vorhaben der Stadt Berching stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben sieht vor, weitere Zugänge zur Sulz zu schaffen und den Fluss in der Stadt erlebbarer zu machen. Ferner soll die Gewässersohle zwischen dem gemauerten Kastengerinne als Lebensraum für Fischarten aufgewertet werden. Darüber hinaus ist nördlich des Steges beabsichtigt, den Absturz zu beseitigen und im Bereich der Realschule einen naturnahen Gewässerabschnitt herzustellen.

Zusammenfassend betrachtet, wirkt sich das Vorhaben positiv auf den ökologischen Zustand der Sulz aus. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 03.04.2019
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Kreitmeier
Verwaltungsobersinspektorin